

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag

28. bis 30. Januar 2026 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis IV

Schadensersatz bei unfallbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs

1. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass sich das in der Rechtsprechung entwickelte bisherige System des Schadensersatzes bei Ausfall eines Kraftfahrzeuges (Ersatz der Mietwagenkosten oder pauschale Nutzungsausfallentschädigung) in der Praxis grundsätzlich bewährt hat.
2. Allein die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs ist in der Regulierungspraxis nahezu obsolet und erscheint wegen der damit zusammenhängenden Probleme als nicht (mehr) zeitgemäß.
3. Die bisherige Bemessung der pauschalen Nutzungsausfallentschädigung nach Fahrzeugklassen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Fahrzeugwertes erscheint gegenüber einer bloßen Entschädigung des Mobilitätsverlustes an sich vorzugswürdig.
4. Der Arbeitskreis befürwortet die Anerkennung einer pauschalen Nutzungsausfallentschädigung auch bei sonstigen Fahrzeugen, wie z. B. Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes, soweit die grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen.
5. Der Arbeitskreis stellt fest, dass es zunehmend zu längeren Ausfallzeiten bei beschädigten Kraftfahrzeugen kommt. Insbesondere aufgrund längerer Lieferzeiten bei Ersatzteilen sowie aufgrund von Personalengpässen erhöht sich häufig die Dauer der Reparatur. Dies führt regelmäßig zu Problemen bei der Regulierung des Ausfallschadens.
6. Bei drohenden längeren Ausfallzeiten ist aus Sicht des Arbeitskreises eine intensivere Kommunikation zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer des Schädigers wünschenswert. Auch die Einbeziehung der Werkstätten und Sachverständigen erscheint angezeigt, um ggf. frühzeitig die Lieferbarkeit von Ersatzteilen und Werkstattkapazitäten zu ermitteln und zu berücksichtigen.
7. Alle Möglichkeiten, längere Ausfallzeiten durch Zwischenlösungen zu überbrücken, sollten künftig von den Beteiligten stärker in Betracht gezogen werden. Insbesondere die Möglichkeit einer Notreparatur zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und neuere Angebote wie Auto-Abo, Car-sharing sind hierbei beispielhaft zu nennen.
8. Insbesondere sollten auf beiden Seiten unnötige Verlängerungen der Ausfallzeit vermieden werden, z. B. im Falle verspäteter Sachverständigenbeauftragung durch den Geschädigten oder fehlender Erreichbarkeit oder fehlender zeitnäher Reaktion aufseiten des Versicherers.
9. Die Bemessung des Ausfallschadens bleibt im Ergebnis stets von einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher individueller Umstände und Erkenntnismöglichkeiten abhängig.